

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)** für Kunden der GEOINFO IT AG (nachfolgend GEOINFO)

Version 2.0 vom 15.03.2016

## 1. Gegenstand

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die allgemeinen Aspekte der Erbringung von werkvertraglichen, auftragsrechtlichen sowie kauf- und mietrechtlichen Leistungen sowie Softwarelizenzierungen der GEOINFO an den Kunden im Rahmen eines Vertrags oder mehrerer Verträge.

Lieferungen, Leistungen und Angebote der GEOINFO IT AG erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen.

GEOINFO weist in ihren Offerten und Vertragsangeboten auf diese AGB hin. Es kann auf diese AGB sowohl von einem Rahmenvertrag als auch von Einzelverträgen aus verwiesen werden. Bei Annahme einer Offerte oder eines Vertragsabschlusses erkennt der Kunde diese AGB an. Dabei ist es unerheblich, ob dies ausdrücklich oder stillschweigend erfolgt. Diese AGB gelten dann als integrierter Bestandteil der jeweiligen Verträge. Mit Einzelverträgen sind jene Verträge gemeint, die konkrete Leistungspflichten zwischen Parteien begründen. Soweit nachfolgend auf „Verträge“ verwiesen wird, sind damit ein etwaiger Rahmenvertrag und Einzelverträge gemeint.

Bei Widersprüchen zwischen den Bedingungen der Vertragsbestandteile etwaiger Rahmenverträge oder Einzelverträge haben die jeweiligen Verträge Vorrang vor den Bedingungen dieser AGB.

## 2. Angebot

Ein Angebot von GEOINFO erfolgt soweit nicht anders vereinbart unentgeltlich und unverbindlich.

Soweit im Angebot nichts anderes festgelegt wird, hält sich GEOINFO innerhalb von drei Monaten ab Angebotsdatum an dieses Angebot gebunden.

Angaben auf der Webseite, Kataloge und Preislisten haben nur orientierenden Charakter. GEOINFO ist berechtigt, diese aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung jederzeit und ohne Vorankündigung zu ändern. Insbesondere die Angaben von Terminen und Lieferfristen durch GEOINFO sind nur informativ und hängen von der Belieferung der GEOINFO durch Zulieferanten und Hersteller ab.

## 3. Leistungen

### 3.1. Leistungen von GEOINFO

GEOINFO erbringt die in den Einzelverträgen spezifizierten Leistungen. In den Einzelverträgen werden ebenfalls die zwischen GEOINFO und dem Kunden abgestimmten Bereitstellungs- und Liefertermine festgelegt.

GEOINFO darf zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen Hilfspersonen, Dritte bzw. Mitarbeitende von diesen beiziehen.

Die Planung, die Beschaffung, der Betrieb, der Schutz, der Unterhalt, die Wartung, die Überwachung, die Erneuerung bzw. Aufrüstung und der sonstige Einsatz der für die Erbringung der Leistung der GEOINFO notwendigen Betriebsmittel liegt, soweit nichts anderes vereinbart wurde, in der Verantwortung von GEOINFO. Dies gilt auch für eingesetzte Daten sowie Hard- und Software, mit Ausnahme der vom Kunden gemäss Einzelverträgen beizustellenden Betriebsmittel (Daten, Hard- und Software).

Die Integration der GEOINFO zum Betrieb von Geografischen Informationssystemen (GIS) zur Verfügung gestellten Datenbestände erfolgt über Standardschnittstellen. Dazu zählen neben sämtlichen nationalen und kantonalen Datenmodellen insbesondere auch INTERLIS, SIA und GEO405 in der jeweils aktuell geltenden Version. Für Datensätze, für die noch keine Standardschnittstelle verfügbar ist, können gesonderte Migrationsaufwände entstehen.

Der Umfang der GEOINFO zum Betrieb von Geografischen Informationssystemen (GIS) zur Verfügung gestellten Datenbestände wird im Rahmen einer individuellen Dienstleistungsvereinbarung (DLV-RGDI) zwischen der GEOINFO und dem Kunden bestimmt. Gleiches gilt für den Aktualisierungsrhythmus dieser Datenbestände. Die GEOINFO definiert pro Datenbestand einen Norm-Aktualisierungsrhythmus.

GEOINFO erbringt Service-, Support-, Helpdesk- oder Pikett-Dienstleistungen im Rahmen von definierten Betriebs- bzw. Bereitschaftszeiten. Erbringt GEOINFO auf Verlangen Leistungen auch ausserhalb dieser definierten Betriebs- und Bereitschaftszeiten durch, ist GEOINFO zur Berechnung einer separaten, zusätzlichen Vergütung berechtigt.

### 3.2. Verpflichtung des Kunden

Der Kunde stellt sicher, dass alle erforderlichen Mitwirkungspflichten rechtzeitig, im erforderlichen Umfang und für GEOINFO unentgeltlich erbracht werden. Die Mitwirkungspflichten sind wesentliche Pflichten des Kunden.

Der Kunde verpflichtet sich, Weisungen klar, sachgerecht und auf Verlangen von GEOINFO zu erteilen. Führen Weisungen zu Mehrkosten, ist GEOINFO zur Weiterverrechnung an den Kunden berechtigt.

Bei Unklarheiten oder Rückfragen von GEOINFO hat der Kunde ohne schuldhaftes Zögern die erforderlichen Vorgaben zu erteilen.

Der Kunde hat GEOINFO bzw. ihre Mitarbeitenden und die von ihr zu Vertragserfüllung beigezogenen Dritten bei der Erbringung ihrer Leistung zu unterstützen, daran mitzuwirken, die nötigen Vorbereitungs- und Bereitstellungshandlungen vorzunehmen, insbesondere den erforderlichen Platz für die

Geräte samt Zubehör sowie die erforderlichen Geräteanschlüsse, wo nötig in klimatisierten Räumen, nach den Spezifikationen von GEOINFO zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus gewährt der Kunde GEOINFO den notwendigen Zugang zu seinen Räumlichkeiten und Ressourcen, insbesondere freien Zugang zu den Geräten, Datenträgern und Dokumentationen.

Der Kunde hat GEOINFO rechtzeitig auf besondere technische Voraussetzungen sowie auf die gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften am Bestimmungsort aufmerksam zu machen, soweit sie für die vertragskonforme Leistungserbringung von Bedeutung sind. Darüber hinaus hat der Kunde die notwendigen Kommunikationssysteme zur Verfügung zu stellen, damit GEOINFO im Falle eines vertraglich vereinbarten Remote-Service die notwendigen Abklärungen treffen und die erforderlichen Eingriffe in das System direkt vornehmen kann, beispielsweise durch Installation eines Modems und der notwendigen Kommunikationssoftware. Der Kunde ist im Weiteren verpflichtet, rechtzeitig alle Daten, Informationen und Dokumente zur Verfügung zu stellen, die für die Abwicklung der Einzelverträge und Leistungen von GEOINFO von Bedeutung sein könnten. Daten, die weiterverarbeitet werden müssen und in elektronischer Form existieren, sind GEOINFO in einem allgemein akzeptierten, maschinenlesbaren Format elektronisch zu übergeben.

Werden durch den Kunden zur Verfügung gestellte Daten und Informationen im Rahmen einer Geodateninfrastruktur betrieben, so ist der Kunde verpflichtet, diese Datenbestände einem Nutzerkreis gemäss Abschnitt 8 der Bundesverordnung vom 21. Mai 2008 über Geoinformation (Bundesgesetz GeolG, Geoinformationsverordnung, GeolV) beziehungsweise der jeweils geltenden kantonalen bzw. kommunalen Geodatengesetzgebung zuzuordnen. Ausnahmen werden vom Kunden explizit und schriftlich zuhanden der GEOINFO benannt.

Kommt der Kunde diesen Pflichten oder seinen Obliegenheiten nicht oder nicht gehörig innerhalb einer angemessenen Frist nach, so sind die daraus entstehenden Folgen (z.B. Verzögerungen, Mehraufwendungen usw.) vom Kunden zu tragen. Der Kunde hat GEOINFO den Mehraufwand zu den jeweils gültigen Standardsätzen von GEOINFO zu vergüten, es sei denn, dass die Verletzung seiner Pflichten alleine durch GEOINFO zu verantworten ist. Trägt GEOINFO eine Mitverantwortung wird der Mehraufwand anteilmässig von beiden getragen.

Im Weiteren ist der Kunde nicht ermächtigt, Anschaffungen oder Ausgaben im Namen oder auf Rechnung von GEOINFO zu veranlassen oder vorzunehmen oder GEOINFO anderweitig zu vertreten.

### 3.3. Informationspflichten

Die Parteien informieren sich gegenseitig über Entwicklungen, Vorfälle und Erkenntnisse, die für die andere Partei im Zusammenhang mit Erfüllung der Einzelverträge oder für die Vertragsbeziehung insgesamt von Bedeutung sein können, soweit dem keine gesetzlichen oder vertraglichen Geheimhaltungspflichten entgegenstehen.

### 3.4. Leistungsanpassung

Leistungsanpassungen können jederzeit erfolgen. Unter Leistungsanpassungen wird die Bestellung von zusätzlichen Leistungseinheiten oder die Kündigung von Leistungseinheiten durch den Kunden verstanden. Leistungsanpassungen können einmalige Preise und eine Änderung der wiederkehrenden Preise auf das Datum der Verfügbarkeit der Leistungsanpassung zur Folge haben.

### 3.5. Leistungsverzug

Kommt GEOINFO bei vertraglich vereinbarten Leistungen aus Gründen in Verzug, die nachweislich GEOINFO zu verantworten hat, vereinbaren der Leistungsempfänger und GEOINFO einvernehmlich eine angemessene Nachfrist. Kann GEOINFO die Leistung auch in der vereinbarten Nachfrist nicht termingerecht liefern, ist der Leistungsempfänger zu einer angemessenen, der fehlenden Leistung entsprechenden Minderung der Vergütung berechtigt. Eine Beauftragung Dritter mit der Erbringung der geschuldeten Leistung im Rahmen einer Ersatzvornahme ist ebenso ausgeschlossen wie ein genereller Verzicht auf eine nachträgliche Erfüllung des Vertrages.

## 4. Vergütung

GEOINFO erbringt ihre Leistungen zu den jeweils geltenden Stundenansätzen, Preislisten und Service-Level-Plänen. Die endgültigen Preise sind der jeweiligen Auftragsbestätigung zu entnehmen oder werden in den individuellen Verträgen geregelt. Preise basieren auf den bei Vertragsschluss bekannten Grundlagen. Bei nicht voraussehbarer Änderung dieser Grundlage hat GEOINFO das Recht, Preise nach Rücksprache mit dem Kunden anzupassen.

Der Kunde hat die in den Einzelverträgen vorgesehenen Vergütungen für die von GEOINFO erbrachten Leistungen zu bezahlen. Alle Beiträge verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer und allfälligen anderen Abgaben.

GEOINFO macht allfällige Forderungen mittels Rechnung geltend. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Erbringung bzw. –sofern vertraglich geregelt– nach der Abnahme der abgerechneten Leistung. Die Vergütungen werden gemäss dem vereinbarten Zahlungsplan fällig. Rechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug zu bezahlen.

Vom Kunden geforderte Leistungen, deren Preise nicht speziell vereinbart wurden, werden nach effektivem Aufwand zu

den jeweils gültigen Standardansätzen von GEOINFO in Rechnung gestellt.

Reise-, Verpflegungs-, Übernachtungs-, Lieferungs- und Transportspesen gehen ohne anders lautende Vereinbarung zu Lasten des Kunden und werden separat in Rechnung gestellt. Mehrkosten des Transports hat der Auftraggeber zu tragen, wenn sie durch seine Sonderwünsche (Direktlieferungen, Express, persönliche Lieferung, spezielle Ankunftszeiten usw.) verursacht werden. Für Kleinlieferungen von Zubehör- und Ersatzteilen kann ein angemessener Kleinmengenzuschlag erhoben werden.

Hardware und Software sind unmittelbar nach Auslieferung der Ware zahlbar. GEOINFO kann eine Akontozahlung unmittelbar vor Auslieferung von Waren und Softwarelizenzen verlangen. Dienstleistungen sind nach Teilprojektabschluss zahlbar. Betriebskosten werden ohne andere Vereinbarung quartalsweise verrechnet.

Werden Rechnungen nicht fristgerecht bezahlt ist GEOINFO berechtigt, Verzugszinsen und Bearbeitungsgebühren zu erheben.

Die von GEOINFO gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung das Eigentum von GEOINFO. GEOINFO behält sich das Recht vor, den Vertragsgegenstand am Wohnort des Käufers ins Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen.

Das Zurückhalten von Zahlungen aufgrund jedweder Ansprüche des Kunden sowie die Verrechnung mit Gegenforderungen sind ausgeschlossen.

## 5. Gewährleistung

### 5.1. Gewährleistung im Allgemeinen

GEOINFO erbringt ihre Leistungen fachmännisch und sorgfältig unter Anwendung anerkannter Methoden und unter Berücksichtigung aktueller geltender Standards sowie der Weisungen der Auftraggeber.

Gewährleistungsansprüche können nur schriftlich mit einem gültigen Garantieschein oder der Originalrechnung geltend gemacht werden. Eine Gewährleistungsverpflichtung besteht nur, wenn GEOINFO rechtzeitig über den Gewährleistungsanspruch informiert wird.

Leistungen, welche nicht unter die Gewährleistungsbestimmungen fallen und von GEOINFO erbracht worden sind, werden dem Kunden zu den aktuellen Stundenansätzen verrechnet.

### 5.2. Gewährleistung für Betriebs-, Wartungs- und Pflegeleistungen

GEOINFO gewährleistet, dass die im Rahmen der Einzelverträge gelieferten Produkte und vertraglichen Leistungen die vereinbarten Eigenschaften aufweisen, insbesondere dass die vereinbarten Verfügbarkeiten, Betriebszeiten und Service Level eingehalten werden. Beeinträchtigungen der Verfügbarkeit, die aufgrund von System- und Infrastrukturen des Kunden oder Dritter verursacht werden, unterstehen nachweislich nicht der Verantwortung von GEOINFO und werden vor Berechnung der Verfügbarkeit in Abzug gebracht. Dazu zählen insbesondere Netzwerke, Endsysteme oder Datenkommunikationsverbindungen des Kunden.

Einen völlig fehlerfreien, ungestörten oder ununterbrochenen Betrieb kann GEOINFO jedoch nicht vollumfänglich bzw. nur im Rahmen der in den Einzelverträgen vorgesehenen Service Level Bestimmungen gewährleisten. Diese vertraglichen Garantien gelten nicht im Falle von Vorkommnisse oder Umständen, deren Ursachen im Machtbereich des Kunden liegen, von diesem mitzuverantworten sind oder ganz oder teilweise auf sein Verschulden zurückzuführen sind (z.B. Manipulationen an der Software oder Kundensoftware, Installation von vereinbarten Software-Anpassungen, Störungen, die vom Netzwerk des Kunden ausgehen) sowie im Falle von höherer Gewalt. Jede weitere Gewährleistung ist ausgeschlossen. Für Betriebsmittel, die vom Kunden bereitgestellt werden, ist GEOINFO nicht verantwortlich.

GEOINFO übernimmt keine Gewähr für die Brauchbarkeit für bestimmte Anwendungen oder mit Fremdkomponenten.

### 5.3. Gewährleistung für werkvertragliche Leistungen

GEOINFO gewährleistet, dass die Leistungen den vertraglichen vereinbarten Spezifikationen, Zusicherungen und Eigenschaften entsprechen.

GEOINFO übernimmt keine Gewährleistung, dass von ihr erstellte oder gelieferte Werke (insbesondere Individualsoftware) ununterbrochen und fehlerfrei in allen vom Kunden gewünschten Kombinationen, mit beliebigen Daten, EDV-Systemen und Programmen eingesetzt werden kann.

### 5.4. Gewährleistung für gelieferte Produkte

GEOINFO gewährleistet, dass die im Rahmen der Einzelverträge gelieferten Produkte und vertraglichen Leistungen die vereinbarten Eigenschaften aufweisen, übernimmt jedoch keine Gewähr für die Brauchbarkeit dieser Produkte und vertraglichen Leistungen für bestimmte Anwendungen oder deren Kompatibilität mit Fremdkomponenten.

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Schäden verursacht durch: Einbau fremder Komponenten; fehlerhafte Bedienung (Benutzerfehler); höhere Gewalt; Nichtbeachtung der technischen Richtlinien; Unsachgemäßer Arbeit anderer; Installation zusätzlicher Software, externe Dienstleistende

wie Web Hosting, Internet Provider, Security Updates; alle Gefahren aus dem Internet und mangelnde Sorgfalt. Von der Gewährleistung ebenfalls ausgeschlossen sind Transport-schäden.

Jeglicher Gewährleistungsanspruch geht verloren, wenn der Kunde selbst oder ein von ihm beauftragter Dritter Geräte in seine Komponenten zerlegt oder technische Veränderungen durchführt, Reparaturen an der Lieferung vornimmt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen.

Das Abholen und Liefern von defekter Ware, Software- und Datenwiederherstellung sowie zusätzliche Dienstleistungs-Aufwende bei Hardwaregarantiefällen sind in der Gewährleistung nicht enthalten und werden nach Aufwand zu den aktuellen Ansätzen verrechnet.

Keine Gewährleistungsansprüche bestehen für normale Abnutzung und Verschleißteile wie z.B. Druckerpatronen, Toner, Farbbänder, Akkus, Netzkabel etc.

Bei Normal- oder Gewährleistungsreparaturen ist vorher durch den Kunden eine 100%-ige Datensicherung durchzuführen. Für verlorene Daten wird jede Haftung abgelehnt.

#### 5.5. Mängelrüge

Der Kunde ist verpflichtet, alle Leistungen der GEOINFO sofort nach deren Bereitstellung anzunehmen und auf Mängel zu prüfen. Alle Mängel sind sofort nach ihrer Entdeckung durch den Kunden schriftlich zu rügen. Werden innerhalb einer dem Umfang und der Art der Leistung entsprechenden Frist keine Mängel angezeigt, so gilt eine Leistungsabnahme als erteilt.

Zeigen sich bei der Prüfung unerhebliche Mängel, wird die Leistung gleichwohl mit der Unterzeichnung eines Abnahmeprotokolls abgenommen. Sofern die Vertragspartner nicht etwas anderes vereinbaren, gelten Mängel als unerheblich, wenn die Nutzung der abzunehmenden Leistung keine wesentlichen Beeinträchtigungen erfährt.

GEOINFO wird die Mängelrüge innerhalb einer angemessenen Frist prüfen. Wird der Mangel durch GEOINFO bestätigt, vereinbaren der Leistungsempfänger und GEOINFO einvernehmlich eine angemessene Nachfrist zur Mängelbeseitigung. Insofern der Mangel nicht auf Verursachen von GEOINFO zurückzuführen ist, wird GEOINFO den Mangel innerhalb einer mit dem Leistungsempfänger zu vereinbarenden Frist unentgeltlich beheben. Dabei kann GEOINFO seiner Gewährleistungsverpflichtung nach eigenem Ermessen entweder durch Nachbesserungen oder eine Ersatzlieferung nachkommen.

Kann GEOINFO Mängel auch in der vereinbarten Nachfrist nicht termingerecht beseitigen oder können die Mängel

nicht in einem dem Verhältnis der gesamten Leistung angemessen entsprechenden wirtschaftlichen Aufwand beseitigt werden, ist der Leistungsempfänger zu einer angemessenen, der fehlenden Leistung entsprechenden Minderung der Vergütung berechtigt. Eine Beauftragung Dritter mit der Beseitigung der Mängel im Rahmen einer Ersatzvornahme ist ebenso ausgeschlossen wie ein genereller Verzicht auf eine nachträgliche Erfüllung des Vertrages. Zusätzlich werden von GEOINFO keine weiteren Verpflichtungen übernommen, insbesondere nicht für Auswechslungskosten, Schadenersatz, Kosten für Feststellung von Schadenursachen, Expertisen, Folgeschäden (Betriebsunterbrechung, Datenverlust usw.) und Ersatzansprüche Dritter.

Nicht ohne weiteres feststellbare Mängel hat der Kunde zu beanstanden, sobald sie erkannt werden, spätestens jedoch vor Ablauf der Garantiefrist.

#### 5.6. Gewährleistung für Produkte Dritter

Für Produkte (z.B. Hard- und Software) von Dritten gewährleistet und steht GEOINFO nur in dem Umfang ein, wie der Dritte gegenüber GEOINFO. In diesem Fall gelten die Garantiebestimmungen der jeweiligen Lieferanten. GEOINFO ist dabei bestrebt, sowohl für sich wie auch für den Kunden bestmögliche Bedingungen mit den Dritten auszuhandeln.

GEOINFO übernimmt keine Haftung für Änderungen durch den Softwareproduzenten in späteren Versionen respektive für die Erhältlichkeit der offerierten Versionen im Erfüllungszeitpunkt. Führen diese Änderungen von Funktionalitäten oder des Leistungsumfanges zu Mehraufwand, so geht dies nicht zu Lasten von GEOINFO.

#### 5.7. Rechtsgewährleistung

GEOINFO geht davon aus, dass der Kunde für die in seinem Auftrag bereitgestellten, genutzten und über die Visualisierungsportale der GEOINFO publizierten Daten die erforderlichen Rechte (Urheberrechte, Lizenzrechte, Datenherrschaft) verfügt. Ansprüche Dritter wegen Verletzung allfälliger Schutzrechte an den von Kunden zur Verfügung gestellten Daten wehrt der Kunde auf eigene Kosten und Gefahr ab. Der Kunde stellt GEOINFO von sämtlichen aus der Verletzung von Schutzrechten gegen GEOINFO geltend gemachten Ansprüchen frei.

Wird GEOINFO aus der Verletzung von Schutzrechten gerichtlich belangt, kann sich der Kunde als Nebenpartei am Verfahren beteiligen. Gerichtlich gegen sie geltend gemachte Ansprüche wird GEOINFO nicht ohne die ausdrückliche Zustimmung des Kunden anerkennen. Auf Verlangen des Kunden kann GEOINFO diesem auch die selbständige Weiterführung des Prozesses überlassen. Der Kunde stellt GEOINFO von sämtlichen aus der Verletzung von Schutzrechten zu ihren Lasten gerichtlich zugesprochenen Ansprüchen frei.

Im Übrigen verpflichtet sich GEOINFO, bei jeder vertraglichen Leistung die Einhaltung und Wahrung von Schutzrechten Dritter sorgfältig zu prüfen. Kann GEOINFO nachweisen, dass GEOINFO diese Sorgfaltspflicht nach Treu und Glauben erfüllt hat, so werden etwaige Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten auf die jeweilige, die angemahnte Schutzrechtsverletzung betreffende Vertragssumme begrenzt.

#### 5.8. Gewährleistungsfrist

Die Gewährleistungsrechte verjähren innerhalb von einem Jahr nach Lieferung bzw. Abnahme. Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist erbrachte Leistungen sind entgeltlich und erfolgen zu marktüblichen Bedingungen.

### 6. Haftung

GEOINFO haftet für unmittelbare Schäden, welche dem Auftraggeber im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung entstanden sind, maximal bis zur Höhe der Auftragssumme pro Jahr, wenn diese Schäden durch ihre Mitarbeitenden oder beigezogene Dritte grobfahrlässig oder absichtlich verursacht worden sind.

Sofern sich GEOINFO gegenüber dem Kunden ausdrücklich dazu verpflichtet hat, als Generalunternehmerin aufzutreten, haftet sie für ihre Subunternehmer wie für sich selbst. Ansonsten haftet GEOINFO nur für die Auswahl, Instruktion und Überwachung der beigezogenen Dritten. Wenn der Kunde den Beizug eines bestimmten Subunternehmers verlangt, hat der Kunde das Risiko einer Nicht- oder Schlechterfüllung durch den betreffenden Subunternehmer selbst zu tragen.

Für die Wiederherstellung/Wiederbeschaffung von Daten ist die Haftung von GEOINFO beschränkt auf gesamthaft CHF 50'000 pro Schadenereignis.

Die in den Geoportalen von GEOINFO enthaltenen Daten stellen keine rechtsverbindliche Auskunft dar. Für deren Richtigkeit und Aktualität übernimmt GEOINFO keine Haftung. Aufgrund dieser Informationen dennoch getroffene Dispositionen erfolgen auf eigene Verantwortung und auf eigenes Risiko. Für Schäden, für welche der Kunde aus seiner Datenlieferung einem Dritten gegenüber haftet, übernimmt GEOINFO keine Haftung (sog. Rückwirkungsschäden).

Jede weitere Haftung, insbesondere für Vermögensschäden wird ausgeschlossen. GEOINFO haftet in keinem Fall für atypische (höhere Macht, Einflüsse Dritter, Gefahren durch Internet) und nicht vorhersehbare Folgeschäden.

### 7. Immaterialgüterrechte

#### 7.1. Rechte an Ergebnissen

Alle Rechte an Arbeitsergebnissen, insbesondere Individualsoftware, verbleiben bei GEOINFO. Vorbehaltlich anderslautenden vertraglichen Regelungen räumt GEOINFO dem Leistungsempfänger ein zeitlich und örtlich unbeschränktes, nicht ausschliessliches Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen ein.

Produkte und Leistungen Dritter sowie vorbestehende Rechte von GEOINFO bleiben von dieser Regelung unberührt.

#### 7.2. Rechte an Standardsoftware

Alle Rechte an Standardsoftware verbleiben bei GEOINFO oder Dritten. Der Leistungsempfänger erwirbt das Recht zum Gebrauch und zur Nutzung der Standardsoftware in dem im Nutzungs- und Lizenzvertrag vereinbarten Umfang.

#### 7.3. Patentrechte

Patentrechte an Erfindungen, die bei der Vertragserfüllung entstanden sind, gehören derjenigen Partei, von deren Personal sie gemacht wurden. Wurden Erfindungen gemeinsam gemacht, so treffen die Vertragsparteien in einer angemessenen Frist eine einvernehmliche Vereinbarung über die Nutzungs- und Vermarktungsrechte sowie eine Regelung zur Übertragbarkeit dieser Rechte.

#### 7.4. Nutzungsrechte an den verfügbaren Datenbeständen

Die für den Kunden sichtbaren Daten (eigene wie auch diejenigen von anderen Auftraggebern der GEOINFO) dürfen im Rahmen der Geoportale der GEOINFO genutzt werden. Sie dürfen mit anderen Datensätzen der Geoportale und im Rahmen der Funktionalität der Geoportale kombiniert werden. Das Ausdrucken von Daten ist, in den von GEOINFO unterstützten (Papier-)Formaten, in allen Geoportalen möglich und in beliebiger Anzahl für den Kunden-internen Gebrauch zulässig. Dem Kunden stehen nur die ihm im Rahmen von in individuellen Einzelprojektvereinbarungen geregelten Nutzungsbestimmungen ausdrücklich eingeräumten Rechte zu. Alle übrigen Rechte verbleiben bei den jeweiligen Datenherren.

### 8. Vertragsdauer und -änderungen

#### 8.1. Dauer und Kündigung

Verträge treten mit deren Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft. Werden Verträge nicht zeitlich begrenzt, so gelten sie jeweils hinsichtlich der darin enthaltenen Dauerschuldleistung als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Verträge können von beiden Vertragsparteien mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils per 30. Juni und per 31. Dezember aufgelöst werden. Wurde eine Mindestlaufzeit ver-

einbart, ist eine Kündigung frühesten auf Ablauf der Mindestlaufzeit möglich. Eine Kündigung hat in jedem Fall schriftlich zu erfolgen.

## 8.2. Vertragsänderungen

GEOINFO kann die Konditionen ihrer Leistungen im Rahmen der Einzelverträge geänderten betrieblichen und geschäftlichen Verhältnissen jeweils auf den 1. Januar jeden Jahres anpassen, sofern und soweit Anpassungen einem schützenswerten Interesse entsprechen (z.B. neue Standards, neue Technologien, Lieferantenumstellungen, Anpassungen der Hard- und Software, neue oder veränderte Dienstleistungen des Kunden, Änderungen von Lizenzmodellen, Teuerung) und die daraus resultierenden Anpassungen, insbesondere Preiserhöhungen, für den Kunden zumutbar sind.

Die Vertragsanpassungen werden dem Kunden von GEOINFO jeweils bis spätestens 15. November des Vorjahres schriftlich bekannt gegeben. Sofern es sich um objektiv wesentliche Anpassungen handelt, steht dem Kunden ein ausserordentliches Recht auf Kündigung der betroffenen Verträge auf den nachfolgenden 31. Dezember zu, das er binnen 30 Tagen nach dem Datum der Mitteilung der Anpassung ausüben muss. Die Anpassung der Preise an die Teuerung gilt nicht als wesentliche Anpassung.

## 9. Folgen der Beendigung

### 9.1. Beendigungshandlung

Sofern der Vertragsgegenstand ein Zusammenwirken der Parteien bei Vertragsende erfordert, arbeiten die Parteien unabhängig vom Grund der Vertragsbeendigung zum Zwecke einer ordnungsgemässen Betriebsübergabe zusammen.

Erbringt GEOINFO Leistungen über den Beendigungszeitpunkt hinaus, ist GEOINFO berechtigt, auf den Konditionen der dann aktuellen Fassung der Einzelverträge marktübliche Zuschläge zu erheben. In den Einzelverträgen nicht erfasste oder darüber hinausgehende Leistungen werden zu den jeweils geltenden Stundenansätzen von GEOINFO offeriert.

### 9.2. Entschädigungspflicht des Kunden bei ausserordentlicher Vertragsbeendigung

Soweit rechtlich möglich und von GEOINFO gefordert, wird der Kunde ebenfalls in Verträge (z.B. Lizenzen, Wartung, Pflege) eintreten, die GEOINFO mit Dritten spezifisch zur Leistungserbringung gegenüber dem Kunden abgeschlossen hat.

Schadenersatzansprüche beider Parteien bleiben vorbehalten.

### 9.3. Übergabe von Datenbeständen

GEOINFO hat Datenbestände bis 30 Tage nach Beendigung der jeweiligen Verträge ohne besondere Abgeltung aufzubewahren. Sie darf sie für die Dauer von drei Monaten ohne Zustimmung des Kunden nicht vernichten.

Sofern GEOINFO über Datenbestände des Kunden verfügt, bezeichnet der Kunde mit der Kündigung alle Datenbestände, welche nicht gelöscht werden dürfen und informiert die GEOINFO AG gleichzeitig darüber, wie und wann diese Daten dem Kunden zurückzugeben sind.

Der Kunde hat den Empfang des Datenbestands schriftlich zu bestätigen. Der Kunde stellt sicher, dass die Rückgabe der Datenbestände GEOINFO möglichst minimalen Aufwand und Kosten verursacht.

Für Datenbestände, die nach schriftlicher Information des Kunden an GEOINFO zu vernichten sind, verpflichtet sich GEOINFO, die Datenbestände und die Benutzerdaten der registrierten Benutzer des Kunden zu löschen.

## 10. Datenschutz, Geheimhaltung

### 10.1. Datenschutz

Beide Parteien verpflichten sich, dass ihre Mitarbeitenden, andere Hilfspersonen und beigezogene Dritte, die Bestimmungen des eidgenössischen Datenschutzgesetzes jederzeit einhalten.

Beim Umgang mit Daten hält sich GEOINFO an die geltende Gesetzgebung. GEOINFO stellt sicher, dass ausschliesslich die den entsprechenden Nutzerkreisen zugehörigen Benutzer Zugang zu den Daten haben.

GEOINFO erhebt, speichert und bearbeitet nur Daten, die für die Erbringung der Leistung, für die Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehung, namentlich die Gewährleistung einer hohen Dienstleistungsqualität, für die Sicherheit von Betrieb und Infrastruktur sowie für die Rechnungsstellung benötigt werden.

Die GEOINFO AG stellt sicher, dass die ihr zur Verfügung gestellten Daten vor Missbrauch und Veränderung geschützt sind und unternimmt alle dazu notwendigen technischen und organisatorischen Massnahmen.

Die von Kunden zur Verfügung gestellten Personendaten werden gemäss den Instruktionen des Kunden genutzt. Es ist in der Verantwortung des Kunden, für diese zur Verfügung gestellten Personendaten ebenfalls die Einhaltung der kantonalen gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz sicher zu stellen.

Für die in der Einzelvereinbarung ausdrücklich als solche benannten Originaldatenbestände übernimmt die GEOINFO

die Datensicherung entsprechend der in den jeweiligen Einzelvereinbarungen geregelten Sicherungszyklen und haftet für einen allfälligen Verlust.

Bezüglich der anderen Daten ist die GEOINFO AG zur Annahme berechtigt, dass es sich um Kopien der Originaldatenbestände handelt und diese durch den Kunden gegen Verlust gesichert sind. Die GEOINFO hat diesbezüglich weder Schutzpflichten noch trifft sie eine Haftung.

#### 10.2. Geheimhaltung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Geheimhaltung von Tatsachen und Daten, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Diese Pflicht ist auch beauftragten Dritten aufzuerlegen. Jeder Mitarbeitende des Auftragnehmers hat eine allgemeine Vertraulichkeitserklärung unterzeichnet. Im Zweifelsfall sind Tatsachen und Daten vertraulich zu behandeln.

Die Geheimhaltungspflichten bestehen auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, bzw. nach der Erfüllung der vereinbarten Leistung. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten sowie das Recht von GEOINFO, die Ergebnisse der vertraglichen Leistungen für Marketingzwecke, Publikationen und als Referenz zu nutzen, wenn der Leistungsempfänger dies nicht ausdrücklich und explizit untersagt.

#### 11. Weitere Bestimmungen

Die Verträge (einschliesslich dieser AGB) ersetzen jeweils alle früheren Absprachen, Korrespondenzen, Erklärungen, Verhandlungen oder Vereinbarungen der Parteien über den Vertragsgegenstand der jeweiligen Verträge, es sei denn, es wird in den jeweiligen Verträgen ausdrücklich auf diese verwiesen. Dies gilt auch für Angebote, Ausschreibungen oder Spezifikationen.

Sollten Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein, so lässt dies die Gültigkeit der anderen Bestimmungen dieser AGB unberührt. Die entsprechend nichtige Bestimmung wird durch eine neue ersetzt, die dem wirtschaftlich gewollten Ziel der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Alle sich aus dem oder in Verbindung mit dem vorliegenden Vertrag ergebenden Differenzen sind vor der Anrufung des Richters durch Mediation nach den Mediationsregeln der Schweizer Kammer für Wirtschaftsmediation beizulegen. Gerichtsstand ist Herisau. Es gilt schweizerisches Recht.